



## **Gemeinde Hüttikon**

---

# **Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Hüttikon vom 6. November 2017**

---

# A. Allgemeine Bestimmungen

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 1 Grundsatz.....	5
Art. 2 Rechtsgrundlage.....	5
Art. 3 Rechnungsstellung und Inkasso .....	5
Art. 4 Erhöhung der Höchstansätze .....	5
Art. 5 Gebührenvorschuss.....	5
Art. 6 Zahlungsfrist und -verzug .....	6
Art. 7 Sprachform .....	6
<b>B. Alle Verwaltungsabteilungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 8 Schreibgebühren.....	7
Art. 9 Kopien.....	7
Art. 10 Drucksachen .....	7
Art. 11 Gesuche gemäss § 20 IDG .....	8
Art. 12 Kostenverrechnung an Dritte .....	9
Art. 13 Verkaufsartikel .....	9
<b>C. Abteilung Bau und Werke</b> .....	<b>10</b>
Art. 14 Bauamt.....	10
Art. 15 Werkpersonal.....	10
Art. 16 Festbänke und Gasgrill .....	10
Art. 17 Wasserversorgung.....	10
Art. 18 Siedlungsentwässerung.....	11
<b>D. Abteilung Finanzen</b> .....	<b>12</b>
Art. 19 Finanzverwaltung .....	12
Art. 20 Steueramt .....	12

# A. Allgemeine Bestimmungen

<b>E. Abteilung Gesundheit</b> .....	<b>13</b>
Art. 21 Lebensmittelkontrolle .....	13
Art. 22 Abfallbeseitigung.....	14
Art. 23 Friedhof- und Bestattungswesen .....	14
Art. 24 Entsorgung tierischer Nebenprodukte .....	15
<b>F. Abteilung Präsidiales</b> .....	<b>16</b>
Art. 25 Einbürgerungsgebühren Schweizerinnen und Schweizer.....	16
Art. 26 Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen und Ausländer .....	16
Art. 27 Weitere Gebühren .....	17
Art. 28 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	17
<b>G. Abteilung Sicherheit</b> .....	<b>18</b>
Art. 29 Einwohnerkontrolle.....	18
Art. 30 Fundbüro.....	19
Art. 31 Hundewesen .....	19
Art. 32 Fahrbewilligungen .....	20
Art. 33 Feuerwerk .....	20
Art. 34 Waffenerwerbsschein .....	20
Art. 35 Luftfahrt.....	21
Art. 36 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren .....	21
Art. 37 Nutzung öffentlicher Grund .....	21
Art. 38 Lärm .....	21
Art. 39 Übrige Polizeibewilligungen .....	21
Art. 40 Gastgewerbe.....	22
Art. 41 Sonntagsverkauf .....	22
<b>H. Abteilung Soziales</b> .....	<b>18</b>
Art. 42 Sozialsekretariat.....	23

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

<b>I. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>
Art. 43    Inkraftsetzung .....	24
Art. 44    Aufhebung früherer Erlasse .....	24
Art. 45    Übergangsbestimmungen.....	24

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Art. 1</b>	<b>Grundsatz</b>
---------------	------------------

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

<b>Art. 2</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
---------------	------------------------

<sup>1</sup> Der vorliegende Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Hüttikon wird gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hüttikon vom 12. Dezember 2017 vom Gemeinderat Hüttikon erlassen.

<b>Art. 3</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>
---------------	--------------------------------------

<sup>1</sup> Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Mahn-, Verzugszins- und Betreuungsspesen erhebt.

<b>Art. 4</b>	<b>Erhöhung der Höchstansätze</b>
---------------	-----------------------------------

<sup>1</sup> In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

<b>Art. 5</b>	<b>Gebührevorschuss</b>
---------------	-------------------------

<sup>1</sup> Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80% der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Art. 6</b>	<b>Zahlungsfrist und -verzug</b>
---------------	----------------------------------

<sup>1</sup> Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete, gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

<sup>2</sup> Die Verrechnung von Verzugszinsen erfolgt nach den Regelungen in der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hüttikon.

<sup>3</sup> Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von Fr. 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

<b>Art. 7</b>	<b>Sprachform</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gebührentarif, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

### B. Alle Verwaltungsabteilungen

#### Art. 8 Schreibgebühren

<sup>1</sup> Schreibgebühren:

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)

pro Seite Format A4 ..... Fr. 15.-

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten

(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)..... Fr. 10.-

#### Art. 9 Kopien

<sup>1</sup> Fotokopien werden pro Seite mit den folgenden Ansätzen verrechnet:

	einseitig Kopie	doppelseitig Kopie
Format A4 schwarz-weiss ..... Fr.	-20	Fr. -40
Format A4 farbig..... Fr.	1.-	Fr. 2.-
Format A3 schwarz-weiss ..... Fr.	-40	Fr. -80
Format A3 farbig..... Fr.	1.50	Fr. 3.-
 andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format..... Fr.	 -20	

#### Art. 10 Drucksachen

<sup>1</sup> Die Verordnungen, Reglemente, Tarife und Broschüren der Politischen Gemeinde Hüttikon werden kostenlos abgegeben.

<sup>2</sup> Pläne:

Hausnummernplan Format A3 ..... kostenlos

Hausnummernplan Massstab 1 : 3000..... Fr. 20.-

Zonenplan Format A3..... kostenlos

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

<b>Art. 11</b>	<b>Gesuche gemäss § 20 IDG</b>
----------------	--------------------------------

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>2</sup> Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden gebührenfrei abgegeben.

<sup>3</sup> Reproduktionen:

Fotokopie im Format A4 oder A3

ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite..... Fr. 0.50

ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite ..... Fr. 2.-

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite ..... Fr. 0.50

ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite ..... Fr. 2.-

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger  
zusätzlich zum Seitenpreis ..... Fr. 35.-

Audio- oder Videoaufnahme  
bespielt durch öffentliches Organ  
pro Datenträger ..... Fr. 35.-

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen .....nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie  
Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung  
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde ..... Fr. 100.-

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde ..... Fr. 100.-



## B. Alle Verwaltungsabteilungen

### Art. 12 Kostenverrechnung an Dritte

#### 1 Stundenansätze Gemeindepersonal:

In der Regel ist von folgenden, nach dem Stellenplan abgestuften Ansätzen auszugehen:

Gemeindeschreiber .....	Fr.	150.-
Abteilungsleiter und Substitut .....	Fr.	130.-
Sachbearbeiter .....	Fr.	100.-
Administration .....	Fr.	80.-

#### 2 Verwaltungskostenzuschlag:

Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter kann ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% des verrechneten Betrages erhoben werden. Der Zuschlag beträgt mindestens Fr. 10.- und maximal Fr. 100.-.

#### 3 Spesen aller Art:

Porti, Telefon, Fax .....	nach Aufwand
Reise- und Autospesen, andere Auslagen .....	nach Aufwand
Zustellgebühren .....	nach Aufwand

### Art. 13 Verkaufsartikel

#### 1 Verkaufsartikel der Gemeinde Hüttikon:

Sackmesser .....	Fr.	20.-
Poloshirt mit Logo Hüttikon Erwachsene .....	Fr.	22.-
Poloshirt mit Logo Hüttikon Kinder .....	Fr.	22.-
Hüttiker Cap .....	Fr.	14.-
Wappenkleber Hüttikon .....	Fr.	gratis

## C. Abteilung Bau und Werke

### C. Abteilung Bau und Werke

<b>Art. 14</b>	<b>Bauamt</b>
----------------	---------------

<sup>1</sup> Die Gebühren der Bauabteilung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Baugebührentarifs (BGTA) der Politischen Gemeinde Hüttikon erhoben.

<b>Art. 15</b>	<b>Werkpersonal</b>
----------------	---------------------

<sup>1</sup> **Stundenansätze**

Gemeindewerkführer ..... Fr. 90.-

<sup>2</sup> **Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen:**

Toyota (pro gefahrener Kilometer) ..... Fr. 1.-

Blasgerät (pro Betriebsstunde) ..... Fr. 15.-

Generator (pro Betriebsstunde) ..... Fr. 6.-

Heckenschere (pro Betriebsstunde) ..... Fr. 15.-

Kettensäge (pro Liter Benzin) ..... Fr. 13.-

Motormäher (pro Betriebsstunde) ..... Fr. 28.-

Schlauchmaterial für provisorischen Wasseranschluss pro Woche ..... Fr. 50.-

Winterdienst: Schneepflug Mondo Rapid ..... Fr. 58.-

Winterdienst: Salz pro Kilo ..... Fr. -40

Maschinen und Geräte (eingemietet) ..... akt. FAT-Tarif

<b>Art. 16</b>	<b>Festbänke</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> **Mietpreise für Festbänke**

Festbänke pro Garnitur beim Werkhof abgeholt ..... Fr. 10.-

Festbänke Zuschlag für Lieferung und Abholung ..... Fr. 40.-

<b>Art. 17</b>	<b>Wasserversorgung</b>
----------------	-------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren der Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Wasserreglements erhoben.

## **C. Abteilung Bau und Werke**

---

<b>Art. 18</b>	<b>Siedlungsentwässerung</b>
----------------	------------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.

## D. Abteilung Finanzen

### D. Abteilung Finanzen

<b>Art. 19</b>	<b>Finanzverwaltung</b>
----------------	-------------------------

**1 Mahn- und Betreibungsgebühren:**

- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| 1. Mahnung.....      | gebührenfrei |
| 2. Mahnung bis ..... | Fr. 50.-     |

<b>Art. 20</b>	<b>Steueramt</b>
----------------	------------------

**1 Steuerausweis**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre<br>(kein Spezialverfahren).....                                                                                                                                                                                                                               | Fr. 40.-  |
| Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der<br>Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren).....                                                                                                                                                                         | Fr. 80.-  |
| Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach<br>§ 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden<br>muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines<br>Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes<br>Spezialverfahren)..... | Fr. 120.- |

**2** Die Kosten eines Rekursverfahrens vor Finanzdirektion gegen den Entscheid auf Ausstellung eines Steuerausweises werden separat durch die Finanzdirektion verrechnet.

**3 Formulare**

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Einbürgerungsbescheinigung ..... | Fr. 40.- |
|----------------------------------|----------|

**4 Steuerauskünfte**

- |                                                                                                                                                  |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde<br>Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche ..... | gebührenfrei |
| Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf<br>die Schulzahnpflege und Tagesstrukturen .....                                | gebührenfrei |

# E. Abteilung Gesundheit

## E. Abteilung Gesundheit

<b>Art. 21</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>
----------------	------------------------------

### **1 Nicht gebührenpflichtige Leistungen**

Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.

### **2 Gebührenpflichtige Leistungen**

- Inspektionen mit Beanstandungen
- Nachkontrollen von Inspektionen mit Beanstandungen
- Ausfertigen einer Strafanzeige
- Probenerhebungen bei Beanstandungen
- Beschlagnahme
- Benutzungsverbote und Betriebsschliessungen
- Fotos (Tatbestandsaufnahmen)
- Besondere Dienstleistungen

Dafür gelangen folgende Gebührenansätze zur Anwendung:

### **3 Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen**

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	190.-
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.-

### **4 Nachkontrollen**

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	190.-
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.-
Wegpauschale.....	Fr.	70.-

### **5 Ausfertigung einer Strafanzeige**

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	190.-
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.-

## **E. Abteilung Gesundheit**

### **6 Weitere gebührenpflichtige Leistungen**

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmungen, Betriebs-schliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro

erste angebrochene Stunde .....	Fr.	190.-
jede weitere angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.-
Fotos (Tatbestandsaufnahmen) pro Bild .....	Fr.	7.-
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal) .....	Fr.	37.-

### **7 Gebühren für besondere Dienstleistungen**

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkurs-aufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchge-führt werden

pro angebrochene halbe Stunde .....	Fr.	100.-
Wegpauschale.....	Fr.	70.-

### **8 Gebührenzuschlag**

Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50 Prozent der ordentlichen Gebühren erhoben.

<b>Art. 22</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>
----------------	--------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Abfallgebühren-Reglements der Gemeinde Hüttikon erhoben.

<b>Art. 23</b>	<b>Friedhof- und Bestattungswesen</b>
----------------	---------------------------------------

<sup>1</sup> Die Vergütungen für die auswärtigen Bestattungen von in Hüttikon wohnhaft gewesenen Personen werden zu den aktuellen Tarifen des Zweckverbands Friedhofgemeinde Otelfingen abgerechnet.

<sup>2</sup> An die zusätzlichen Leistungen bei Feuerbestattungen wird der jeweils gültige Ansatz des Bestattungsamtes der Stadt Zürich vergütet.

## **E. Abteilung Gesundheit**

<b>Art. 24</b>	<b>Entsorgung tierischer Nebenprodukte</b>
----------------	--------------------------------------------

<sup>1</sup> Für die Direktabholung von Grosstierkörpern werden, gestützt auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP), die folgenden Ansätze festgelegt:

- |    |                                                                                                              |     |       |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| 1. | Für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung pro Tonne tierischer Nebenprodukte (TNP) .....             | Fr. | 100.- |
| 2. | Für den Transport von Tierkörpern über 200 kg (Grosstierkörper) ab Tierhaltungsbetrieb, pro Tierkörper:..... | Fr. | 145.- |

<sup>2</sup> Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle im Werkhof Häglerbach abgegeben werden, ist kostenlos.

## **F. Abteilung Präsidiales**

### **F. Abteilung Präsidiales**

<b>Art. 25</b>	<b>Einbürgerungsgebühren Schweizerinnen und Schweizer</b>
----------------	-----------------------------------------------------------

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt ..... Fr. 200.-  
Miteingebürgerte minderjährige Kinder ..... gebührenfrei  
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ..... gebührenfrei

<b>Art. 26</b>	<b>Einbürgerungsgebühren Ausländerinnen und Ausländer</b>
----------------	-----------------------------------------------------------

**1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung**

**bis 25 Jahre**

Einzelpersonen ..... Fr. 250.-  
Ehepaare ..... Fr. 500.-  
miteingebürgerte Kinder ..... gebührenfrei

**über 25 Jahre**

Einzelpersonen ..... Fr. 500.-  
Ehepaare ..... Fr. 1'000.-  
miteingebürgerte Kinder ..... gebührenfrei

**2 Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung**

**bis 25 Jahre**

Einzelpersonen ..... Fr. 500.-  
Ehepaare (beide bis 25 Jahre) ..... Fr. 1'000.-  
miteingebürgerte Kinder ..... gebührenfrei

**über 25 Jahre**

Einzelpersonen ..... Fr. 1'000.-  
Ehepaare ..... Fr. 2'000.-  
miteingebürgerte Kinder ..... gebührenfrei



## **F. Abteilung Präsidiales**

<b>Art. 27</b>	<b>Weitere Gebühren</b>		
	Sprachtest .....	Fr.	200.-
	Grundkenntnistest .....	Fr.	150.-
	Kosten für ev. weiteren Aufwand (zusätzliche Gespräche, Abklärungen etc.) pro aufgewendete Stunde .....	Fr.	75.-
	Kosten für Broschüre „Echo, Information zur Schweiz“ .....	Fr.	16.90

Die entstehenden Kosten für die Standortbestimmungen sind von den Bürgerrechtsbewerbern bei der Anmeldung zu bezahlen.

<b>Art. 28</b>	<b>Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid</b>		
	Bei Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen durch den Gemeinderat werden die ganzen Gebühren gemäss Art. 26 und Art. 27 in Rechnung gestellt.		
	Rückzug des Einbürgerungsgesuches .....	Fr.	100.-
	Abschreibung des Einbürgerungsgesuches .....	Fr.	100.-

# H. Abteilung Sicherheit

## H. Abteilung Sicherheit

<b>Art. 29</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>
----------------	---------------------------

### 1 Anmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürgern und Ausländern § 3 MERG, einschliesslich Bestätigung Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel innerhalb der Gemeinde pro erwachsene Person..... Fr.	20.-
Anmeldung zum Aufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern § 3 Bst. f MERG pro erwachsene Person..... Fr.	100.-
Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 3 Bst. f MERG pro erwachsene Person..... Fr.	100.-

Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

### 2 Aufforderung zur Abgabe von Dokumenten

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels ..... Fr.	20.-
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

### 3 Zeugnisse und Bescheinigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister wie Abmeldebestätigungen, Wohnsitzbestätigungen, etc. .... Fr.	30.-
Bescheinigung für das RAV.....	kostenlos
Duplikat Schrifteneingangsschein ..... Fr.	20.-
Gesuch für erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle)..... Fr.	20.-
Handlungsfähigkeitszeugnis..... Fr.	30.-
Lebensbescheinigung für Rentenbezüger im Ausland.....	kostenlos
Umtausch ausländischer Führerausweis (inkl. Identitätskontrolle) ..... Fr.	20.-
Verpflichtungserklärung Fremdenpolizei ..... Fr.	60.-
Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular, welche für den Kauf von Generalabonnements des öffentlichen Verkehrs benötigt wird ..... Fr.	10.-

## H. Abteilung Sicherheit

### 4 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte an Behörden und Ämter .....	kostenlos
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen .....	kostenlos
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§18 Bst. f MERG) .....	Fr. 30.-
Voraussetzungslose Auskünfte (§ 18 Bst. f MERG).....	Fr. 15.-

### 5 Identitätskarten

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarten (inkl. Porto) für Erwachsene ab 18 Jahren .....	Fr. 70.-
Identitätskarten (inkl. Porto) für Kinder unter 18 Jahren.....	Fr. 35.-

### 6 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

<b>Art. 30</b>	<b>Fundbüro</b>
----------------	-----------------

<sup>1</sup> Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

<b>Art. 31</b>	<b>Hundewesen</b>
----------------	-------------------

<sup>1</sup> Gestützt auf § 23 des kantonalen Hundegesetzes und §§ 17 und 20 der kantonalen Hundeverordnung werden die Abgabe für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Hüttikon wie folgt festgesetzt.

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss § 23 Hundegesetz .....	Fr. 130.-
(in diesem Betrag ist die kantonale Abgabe von Fr. 30.- enthalten)	
Ordentliche Meldung gemäss § 17 Abs. 2 Bst. a) HuV .....	Fr. 20.-
Verspätete Meldungen gemäss § 17 Abs. 2 Bst. b) HuV .....	Fr. 40.-
Meldung bei der AMICUS, wenn diese die Gemeinde anstelle des Hundealters vornehmen muss gemäss § 17 Abs. 2 Bst. c) HuV tatsächlicher Aufwand, max.....	Fr. 150.-

<sup>2</sup> Von der Hundeabgabe befreit sind Halter von Hunden, welche in § 25 des Hundegesetzes explizit erwähnt werden.

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 32 Fahrbewilligungen

#### 1 Fahrbewilligungen

Ausnahme-Fahrbewilligungen zur Pfadihütte.....	Fr.	30.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen für Feldwege und Forststrassen .....	Fr.	30.-

<sup>2</sup> Von der Entrichtung dieser Gebühren werden gehbehinderte oder gebrechliche Personen sowie gemeinnützige Institutionen und ortsansässige Vereine befreit.

### Art. 33 Feuerwerk

#### 1 Bewilligung Feuerwerk

Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max. ....	Fr.	250.-
Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer.....	nach Aufwand	

### Art. 34 Waffenerwerbsschein

<sup>1</sup> Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

#### Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays.....	Fr.	20.-
Feuerwaffen.....	Fr.	50.-
andere Waffen.....	Fr.	50.-
wesentliche Waffenbestandteile.....	Fr.	20.-
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins .....	Fr.	20.-

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 35 Luftfahrt

#### <sup>1</sup> Bewilligung Luftfahrt

Bewilligung für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer .....	Fr.	100.-
Gemäss den Konzessionsbestimmungen des BAZL, max. ....	Fr.	3'750.-
Landebewilligungen .....	Fr.	100.-

### Art. 36 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

<sup>1</sup> Die Bussenverfahren werden zur Beurteilung und Beschlussfassung an das Statthalteramt Dielsdorf weitergeleitet.

### Art. 37 Nutzung öffentlicher Grund

<sup>1</sup> Gemäss Art. 31 der Polizeiverordnung Hüttikon ist die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken oder anderen Zwecken, insbesondere das Abhalten von Umzügen, Versammlungen, Demonstrationen, Vorträgen jeder Art bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Für die übrige über den Gemeingebrauch hinausgehende bewilligungspflichtige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden die folgenden Gebühren erhoben:

pro Tag und pro m <sup>2</sup> .....	Fr.	-10
pro Gesuch mindestens .....	Fr.	20.-

### Art. 38 Lärm

#### <sup>1</sup> Lärmige Nacht- (20:00 bis 07:00 Uhr) und Sonntagsarbeiten

bis drei Nächte pro Nacht / Sonntag.....	Fr.	50.-
ab vierter Nacht, pro weitere Nacht .....	Fr.	20.-

### Art. 39 Übrige Polizeibewilligungen

#### <sup>1</sup> Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand.....	Fr.	70.-	bis	Fr.	300.-
----------------------------------------	-----	------	-----	-----	-------

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 40 Gastgewerbe

#### 1 Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent .....	Fr.	100.-
Klein- und Mittelverkaufspatent .....	Fr.	100.-
Patentübertragung / Änderungen .....	Fr.	100.-
Vorläufige Patenterteilung .....	Fr.	50.-
Festwirtschaftspatent pro Gesuchsformular für Anlässe im gleichen Jahr .....	Fr.	20.-

#### 2 Polizeistundenverlängerung

Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gast- oder Festwirtschaften .....	Fr.	30.-
Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter .....		kostenlos
Dauernder Aufschub der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften.....	Fr.	600.-
Jährliche Kontrollgebühr .....	Fr.	500.-

#### 3 Patentabgabe auf gebrannten Wassern

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern entsprechen den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Anzahl Liter pro Jahr				Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von	1	bis	500.....	Fr.	200.-
über	500	bis	1'000.....	Fr.	400.-
über	1'000	bis	1'500.....	Fr.	600.-
über	1'500	bis	2'000.....	Fr.	800.-
über	2'000	bis	2'500.....	Fr.	1'000.-
über	2'500	bis	3'000.....	Fr.	1'200.-
usw.	max.		.....	Fr.	8'000.-

### Art. 41 Sonntagsverkauf

Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe pro Sonntag .....	Fr.	50.-
--------------------------------------------------------------------	-----	------

# **I. Abteilung Soziales**

---

## **I. Abteilung Soziales**

<b>Art. 42</b>	<b>Sozialsekretariat</b>
----------------	--------------------------

### **<sup>1</sup> Bescheinigungen**

Bescheinigung über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe  
(z.B. Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug für Migrationsamt) ..... Fr. 30.-

# **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<b>Art. 43</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
----------------	-----------------------

<sup>1</sup> Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Hüttikon durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft für dieses Gebührentarifs (GETA) der Politischen Gemeinde Hüttikon bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung des Gebührentarifs (GETA).

<b>Art. 44</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>
----------------	-----------------------------------

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührentarifs (GETA) der Politischen Gemeinde Hüttikon werden alle im Widerspruch zu diesem Gebührentarif (GETA) bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

<b>Art. 45</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
----------------	------------------------------

<sup>1</sup> Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs (GETA) zu erhebenden Gebühren werden nach den alten bestehenden Tarifen mit den seitherigen Änderungen verrechnet.

### **Gemeinderat Hüttikon**

Der Präsident: Die Schreiberin:

Markus Imhof Claudia Santos López

### **Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

22. Dezember 2017 Gemeinderatsbeschluss